



**An alle
Clearing Center**

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 07. März 2017

BETREFF **ATLAS – Info 0966/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 0966/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr (AES):

Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Belarus

Am 27. Februar 2017 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2017/331 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus erlassen.

Diese Verordnung trat am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, dem 28. Februar 2017, in Kraft.

Mit der Änderungsverordnung wird Biathlon-Ausrüstung, die den Veranstaltungs- und Wettkampfgeln der Internationalen Biathlon-Union (IBU) entspricht und ausschließlich für Biathlon-Veranstaltungen und -Training eingesetzt werden soll, von dem Ausfuhrverbot für Ausrüstung, die zur internen Repression in Belarus verwendet werden kann, befreit.

Die Genehmigungspflichten nach der Feuerwaffen-VO (VO 258/2012) bzw. Ausfuhrverbote nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 AWV für von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Waren bleiben unberührt.

In der Unterlagenliste I0136 steht zur Anmeldung in ATLAS AES folgende Unterlage ab dem **08.03.2017** zur Verfügung:

Y037 – „Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Art. 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt“

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der o.a. Embargomaßnahme besteht keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der o.a. Negativerklärung, wenn es sich offensichtlich nicht um Biathlon-Ausrüstung handelt bzw. jeglicher Bezug zu Belarus fehlt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.